Bildungsvertrag

_						
7١	A / I	ıc	_	h	Δ	n

Unternehmen (nachfolgend "Praxispartner" genannt)

Bezeichnung/Niederlassung

Anschrift

vertreten durch [Titel] Name, Vorname, Funktion

und durch das nachfolgend genannte Studium

zu qualifizierende Person (nachfolgend "Studierende/r" genannt)

Name, Vorname Wohnanschrift

anh	. am:	ın
(JEI)	. alli	111

wird der nachfolgende Bildungsvertrag zum Bachelor of Engineering (B. Eng.)

im Studiengang _____

an der Fachhochschule Potsdam gemäß geltender Studien- und Prüfungsordnung geschlossen.

§ 1 Gegenstand

- (1) Gegenstand dieses Bildungsvertrages ist die Vereinbarung über die betrieblichen Praxisphasen im Rahmen des oben genannten Studiums.
- (2) Durch das duale Studium soll die/der Studierende praxisorientiert ausgebildet und beim unmittelbaren Eintritt in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums unterstützt werden. Es besteht jedoch von beiden Seiten kein Rechtsanspruch auf Übernahme in ein Arbeitsverhältnis nach Abschluss des Studiums.
- (3) Voraussetzung für das In-Kraft-Treten dieses Vertrages sind die Studienplatzzusage durch den Fachbereich Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam an den Praxispartner und die Immatrikulation der/des Studierenden in den oben genannten Studiengang an der FH Potsdam.

§ 2 Vertragslaufzeit

(1) Der Vertrag wird für die gesamte Regelstudienzeit im Umfang von 8 Semestern (4 Jahren) geschlossen, beginnend mit dem Wintersemester (1.10.20)

Wenn zutreffend:

(2)	Dem 1. Semester ist eine praktische Phase vorgelagert, die zur Ausbildungszeit zählt
	Die Ausbildung beginnt am

- (3) Der Vertrag endet automatisch mit dem endgültigen Bestehen der Abschlussprüfung oder bei vorzeitiger Exmatrikulation aus anderen Gründen.
- (4) Kann das Studium aus Gründen, die die/der Studierende nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb der Regelstudienzeit von 8 Semestern abgeschlossen werden, so verlängert sich dieser Studienvertrag bis zum _______.

§ 3 Probezeit

Die Probezeit beginnt mit Vertragsbeginn und dauert 6 Monate. Innerhalb der Probezeit kann das Vertragsverhältnis beiderseits mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Für die Kündigung gilt die Schriftform.

§ 4 Durchführung der Praxisphasen

- (1) Das Studium gliedert sich in die in der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs festgelegten Vorlesungs- und Praxisphasen (Anlage 1 zu diesem Vertrag). Für die zeitliche Lage der Vorlesungs- und Praxisphasen ist der jeweils aktuelle Semesterplan des Fachbereiches Bauingenieurwesen der Fachhochschule Potsdam maßgebend.
- (2) Die Ausbildungsinhalte ergeben sich aus der Studien- und Prüfungsordnung des Studiengangs nebst zugehöriger Praxismodulbeschreibung.
- (3) Der Einsatz der/des Studierenden erfolgt am Unternehmenssitz und auf den regionalen Baustellen des Praxispartners.
- (4) Der Praxispartner stellt für die Betreuung der/des Studierenden während der gesamten Ausbildungsdauer eine fachlich geeignete Person, nachfolgend Lotsin bzw. Lotse genannt. Bei Aufnahme des Studiums wird als Lotsin/Lotse benannt: [Name, Vorname, Funktion, Kontaktdaten] Sollte ein Wechsel der Lotsin/des Lotsen erforderlich sein, so wird die/der Studierende darüber umgehend unter Angabe der geänderten Kontaktdaten schriftlich informiert.

§ 5 Pflichten der/des Studierenden

Die/der Studierende verpflichtet sich,

- sich fristgerecht und unter Einreichung aller notwendigen Unterlagen um einen Studienplatz im angegebenen Studiengang an der FH Potsdam zu bewerben und nach Immatrikulation für jedes Semester fristgerecht die Rückmeldung an der FH Potsdam vorzunehmen;
- 2. die ihr/ihm übertragenen Arbeiten sorgfältig und gewissenhaft auszuführen;
- 3. den erteilten Anordnungen der ausbildenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. anderer weisungsberechtigter Personen Folge zu leisten;
- 4. alle für das Erreichen des Ausbildungsziels gebotenen Bildungs- und Unterstützungsmöglichkeiten während der Vorlesungsphasen wahrzunehmen und sich die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen;
- 5. alle ihr/ihm von der Fachhochschule Potsdam ausgestellten Beurteilungen und Zeugnisse dem Praxispartner auf Verlangen vorzulegen;
- 6. die Betriebsordnung, die Arbeitsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Werkzeuge, Geräte und Werkstoffe sorgsam zu behandeln;

7. die Interessen des Praxispartners zu wahren und über Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren, auch über den Zeitpunkt des Ausscheidens hinaus.

§ 6 Pflichten des Praxispartners

Der Praxispartner verpflichtet sich im Rahmen der betrieblichen Möglichkeiten,

- 1. die/den Studierenden entsprechend zu unterweisen und geregelt zu betreuen;
- 2. der/dem Studierenden alle Fähigkeiten, Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln, die zum Erreichen des Ausbildungsziels erforderlich sind;
- 3. die notwendigen Ausbildungsmittel (z.B. Werkzeuge, Werkstoffe) kostenlos zur Verfügung zu stellen;
- 4. der/dem Studierenden und der Fachhochschule Potsdam rechtzeitig erforderliche Bescheinigungen auszustellen.

§ 7 Arbeitszeit

Während Praxisphasen gilt die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von ____ h. Beginn und Ende der arbeitstäglichen Arbeitszeit richten sich nach den betrieblichen Erfordernissen.

§ 8 Freistellung

Der Praxispartner stellt die/den Studierenden während der Vorlesungsphasen sowie zu sonstigen von der Fachhochschule Potsdam im Zuge des Studiums anberaumten Lehrveranstaltungen, für die Teilnahme an etwaigen überbetrieblichen Ausbildungen sowie zu den erforderlichen Prüfungen frei.

§ 9 Vergütung

(1) Die Vergütung (brutto) der/ des Studierenden beträgt kalendermonatlich:

Im 1. Studienjahr

Im 2. Studienjahr

Im 3. Studienjahr

Ab dem 4. Studienjahr

Die Auszahlung erfolgt jeweils zum _____ eines Monats.

Wenn zutreffend:

(2) Es werden regelmäßig zusätzlich folgende weitere Vergütungen gezahlt. Vergütungsformen oder –bestandteile mit Auszahlungszeitpunkt:

Wenn zutreffend:

(3) Die Zahlung zusätzlicher Vergütungen erfolgt unter folgenden Bedingungen:

Oder wenn zutreffend:

(2) Die Zahlung zusätzlicher Vergütungen wird durch eine Zusatzvereinbarung geregelt.

0	10	U	rl	la	u	b

Die/der Studierende hat Anspruch auf Urlaub in Höhe von
Werktagen/Arbeitstagen im Jahr

Der Urlaub wird vom Praxispartner während der Praxisphasen gewährt. Der Zeitpunkt des Urlaubs ist unter Berücksichtigung der persönlichen und betrieblichen Verhältnisse innerbetrieblich so zu vereinbaren, dass die ordnungsgemäße Fortführung des Studiums gewährleistet ist.

§ 11 Arbeitsverhinderung und Krankheit

- (1) Die/der Studierende ist verpflichtet, im Falle der Verhinderung sowohl während der Praxisphasen als auch während der Vorlesungsphasen den Praxispartner unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich (telefonisch) zu benachrichtigen.
- (2) Im Falle einer Erkrankung ist die/der Studierende sowohl während der Praxisphasen als auch während der Vorlesungsphasen verpflichtet, bei einer länger als drei Kalendertage andauernden Krankheit an dem darauffolgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über das Bestehen der Arbeitsunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Dem Praxispartner bleibt vorbehalten, die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.
- (3) Die Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 12 Kündigung

- (1) Die Geltung dieses Vertrages ist abhängig davon, dass die/der Studierende an der Fachhochschule Potsdam immatrikuliert ist.
- (2) Nach der Probezeit kann das Vertragsverhältnis von beiden Seiten nur außerordentlich aus wichtigem Grund unter Einhaltung der gesetzlichen Kündigungsfristen gekündigt werden.
- (3) Die Kündigung muss schriftlich unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- (4) Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn die/der Studierende von der Hochschule exmatrikuliert wird.

§ 13 Geheimhaltung und Datenschutz

- (1) Die/der Studierende hat alle geschäftlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach vertraulich zu behandeln sind, und/oder deren Bekanntgabe an Dritte einen Schaden für den Praxispartner zur Folge haben kann, geheim zu halten. Die/der Studierende ist verpflichtet, Schriftstücke, Akten usw. des Praxispartners unter Verschluss zu halten, so dass sie dritten Personen nicht zugänglich sind.
- (2) Die/der Studierende wird gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz auf das Datengeheimnis verpflichtet. Danach ist es ihr/ihm untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als zu dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (3) Die Geheimhaltungspflicht und die Verpflichtung auf das Datengeheimnis bleiben auch nach Beendigung des Studiums bestehen.

(4) Die/der Studierende wird gemäß § 32 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz darauf hingewiesen, dass die von ihr/ihm erhobenen notwendigen Daten zur Person vom Praxispartner gespeichert werden.

§ 14 Schriftformklausel

Mündliche Abreden bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

§ 15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahe kommende, wirksame Regelung zu treffen.

XXX, den	
[Funktion, Name]	Vorname Name

Anlagen:

- 1. Studien- und Prüfungsordnung Aktuelle Fassung: https://www.fh-potsdam.de/fachbereiche/fachbereich-bauingenieurwesen/studium-lehre/studienorganisation/modulhandbuecher-studien-pruefungsordnungen
- 2. Übersicht über die zeitliche Lage der Vorlesungs- und Praxisphasen Für Praxispartner via Koordination Duales Studium versendet, für Studierende intern via <u>Info-Portal</u> Bachelorstudiengänge des Bauwesens.